

Vorstandsbeschluss vom 29. August 2018

---

## 1. Zweck

Die Siedlungskommission (Siko) ist ein Organ der bgh. Sie hat die Förderung und Pflege des genossenschaftlichen Zusammenlebens zum Zweck und ist in Anliegen der Siedlung Verbindungsorgan zwischen Vorstand/Geschäftsstelle und den Bewohner:innen (siehe auch Art. 36 und 37 der Statuten der bgh).

## 2. Wahl und Zusammensetzung

- a. Die Mitglieder der Siko werden an der Siedlungsversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- b. Wählbar ist jede volljährige Person, welche in der entsprechenden Siedlung wohnt.
- c. Die Siko besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- d. Die gewählten Mitglieder konstituieren sich selbst.

## 3. Aufgaben

- a. Durchführung der jährlichen Siedlungsversammlung.
- b. Organisation von Anlässen und Veranstaltungen zur Förderung des Kontaktes, des Austausches und des guten Einvernehmens unter den Bewohner:innen.
- c. Begrüssung von Neumietenden.
- d. Mitberatung / Mitgestaltung der siedlungsspezifischen baulichen und gestalterischen Vorgaben.
- e. Die Siko nimmt Anliegen der Bewohner:innen entgegen oder verweist diese an die zuständige Stelle.
- f. Förderung der gegenseitigen Verbindung zwischen Genossenschaftler:innen, Geschäftsstelle und Vorstand.

## 4. Finanzielle Grundlagen

- a. Zur Durchführung der Veranstaltungen und Aktivitäten stellt die bgh den Siko einen vom Vorstand zu bestimmenden jährlichen Beitrag zur Verfügung.
- b. Der jährliche Siko-Beitrag ist ausschliesslich für die Aufwendungen der Siko und für Aktivitäten, die der Mieterschaft zugute kommen, bestimmt.
- c. Vor der Siedlungsversammlung erfolgt eine interne Revision durch ein Vorstandsmitglied der Mieterkommission.
- d. Der Siko-Beitrag wird nach der Revision (Abgabe des Kassenberichts sowie des Budgets für die Aktivitäten des kommenden Jahres) ausbezahlt.
- e. Wurde der Jahresbeitrag nicht ausgeschöpft, wird der Jahresbeitrag vom Folgejahr um das Restguthaben gekürzt.
- f. Für besondere Aufwendungen kann die Geschäftsstelle der bgh um einen finanziellen Zuschuss ersucht werden.
- g. Die Mitarbeit in der Siko erfolgt auf freiwilliger Basis und wird finanziell nicht entschädigt.

## 5. Siedlungsversammlung

- a. An der Siedlungsversammlung erstatten die Siko dem Vorstand und den Genossenschaftler:innen einen kurzen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit, ihre Erfahrungen und Beobachtungen in der Siedlung.
- b. Zudem legen die Siko eine Abrechnung über die Siedlungskasse vor.
- c. Die Siedlungsversammlung findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

## 6. Schnittstellen

